

Presse - Information

Nr. 37/15

Datum: 28.08.2015

Kindergelderhöhung 2015 – Keine Auswirkung auf Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zur Förderung von Familien wird rückwirkend zum Januar 2015 das Kindergeld um 4 Euro angehoben. Leistungsempfänger, denen Kindergeld bereits bisher angerechnet wurde, müssen aber diesbezüglich nicht im Jobcenter vorsprechen und dies gesondert anzeigen. Denn für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei denen Kindergeld auf den Leistungsanspruch angerechnet wird, ändert sich 2015 nichts. Der diesjährige Erhöhungsbetrag bleibt für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld also ohne Auswirkung. Ab 2016 erfolgt dann eine erneute Anhebung um weitere zwei Euro – dann wird auch das tatsächlich gezahlte Kindergeld auf diese Leistungen angerechnet.

Die neuen Kindergeldbeträge werden durch die Familienkasse ab September automatisch ausgezahlt. Die Nachzahlung für die seit Januar 2015 abgelaufenen Monate erfolgt in einem Betrag spätestens ab Oktober 2015.

Kindergelderhöhung 2015:

Der Betrag für das erste und zweite Kind steigt von 184 auf 188 Euro, für das dritte Kind von 190 auf 194 Euro und für jedes weitere Kind von 215 auf 219 Euro.

Kindergelderhöhung 2016:

Der Betrag für das erste und zweite Kind beläuft sich dann auf jeweils 190 Euro, für das dritte Kind auf 196 Euro und für jedes weitere Kind auf 221 Euro.

Mirko Heyer

Pressesprecher
jobcenter-halle.presse@jobcenter-ge.de